



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 14.01.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 4468/2, Am Trieb 35, Helmstadt
- 2 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Carport auf Fl.Nr. 4468/3, Am Trieb 33, Helmstadt
- 3 Bauantrag: Wohnhausanbau und Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 3874, Uettinger Str. 35, Helmstadt
- 4 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung einer Grenzgarage auf Fl.Nr. 3502/18, Holzkirchener Str. 18, Helmstadt
- 5 Bauantrag: Sanierung des Gebäudes Hauptstr. 4, Fl.Nr. 99 und 99/1, von Holzkirchhausen und Umnutzung zum Heimatmuseum
- 6 BlmSchG-Antrag Fa. CEMEX: Errichtung und Betrieb einer mobilen Brecheranlage im bestehenden Steinbruch in der Gemarkung Helmstadt
- 7 BlmSchG-Antrag Fa. CEMEX auf partielle Vertiefung des bestehenden Steinbruchs incl. wasserrechtl. Erlaubnis zur Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser in den Peiselgraben
- 8 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Stadt Wertheim - Aufstellung Bebauungsplan "Gewerbegebiet westlich der Autobahn" Bettingen mit Erlass örtlicher Bauvorschriften;

- hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 9 Bauhof; Zusammenarbeit der Bauhöfe im VGem-Bereich
 - 10 Risk-Management; Baumkataster und Regelkontrolle
 - 11 Unterbringung von Obdachlosen; Regelung im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden
 - 12 Nutzung Mandatos iPad-App ab 01.05.2014
 - 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 13.1 Verwaltungsumlage 2013
 - 13.2 Bürgerversammlungen 2013; Bekanntgabe der Termine

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Endres, Joachim

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kaufmann, Maria

Kempf, Lothar

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Fred

Wander, Stefan

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Gäste/Referenten

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Fiederling, Andreas

krank

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 17. Dezember 2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 4468/2, Am Trieb 35, Helmstadt
--------------	------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 17.12.2012, eingegangen am 27.12.2012, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses auf Grundstück Fl.Nr. 4468/2, Am Trieb 35, Helmstadt“ beantragt. Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses sowie einer Doppelgarage an der nordöstlichen Grundstücksseite.

Eingereicht wurden die Unterlagen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung und mit dem Antrag, das Vorhaben ggf. als Antrag auf Baugenehmigung zu behandeln.

Das Grundstück Fl.Nr. 3439/8 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt. Bei dem geplanten Wohngebäude handelt es sich laut Angaben in den Antragsunterlagen um ein Fertighaus, dessen Satteldach konstruktionsbedingt um 1 ° von der vorgegebenen Dachneigung (Bebauungsplan: 35-48 °) abweicht. Für diese Abweichung ist eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich, sodass hier das Genehmigungsfreistellungsverfahren nicht angewendet werden kann.

In Bezug auf Größe und Gestaltung entspricht das Vorhaben der Umgebungsbebauung, sodass bezüglich der geringfügigen Abweichung hinsichtlich der Dachneigung eine entsprechende Befreiung nichts entgegensteht. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und dem Vorhaben einschließlich der Befreiung bezüglich der Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Carport auf Fl.Nr. 4468/3, Am Trieb 33, Helmstadt
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 22.12.2012, eingegangen am 27.12.2012, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Grundstück Fl.Nr. 4468/3, Am Trieb 33, Helmstadt“ beantragt. Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses mit einem Doppelcarport an der nordöstlichen Gebäudeseite.

Das Grundstück Fl.Nr. 4468/3 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt. Für die vom Bauherrn beabsichtigte Gebäudegestaltung sind im Hinblick auf die Dachform und Dachneigung und die damit zusammenhängende Höheneinstellung (Wandhöhe) entsprechende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich, sodass das Genehmigungsverfahren nicht angewendet werden kann. Weiter ist bezüglich der Terrasse eine Befreiung für eine geringfügige Überschreitung der südwestlichen (d.h. rückseitigen) Baugrenze erforderlich.

In Bezug auf Größe und Gestaltung entspricht das Vorhaben insgesamt den Grundsätzen des Bebauungsplans und vergleichbaren Gebäudegestaltungen im Baugebiet, sodass der Zustimmung zur Befreiung bezüglich der Höheneinstellung in Verbindung mit der Dachform und Dachneigung sowie bezüglich der südwestlichen Baugrenze nichts entgegensteht. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und dem Vorhaben einschließlich der Befreiungen bezüglich Höheneinstellung in Verbindung mit Dachform und Dachneigung sowie der Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Bauantrag: Wohnhausanbau und Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 3874, Uettinger Str. 35, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 17.12.2012, eingegangen am 07.01.2013, wurde die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist ein rückseitiger Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und der Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Uettinger Str. 35 von Helmstadt. Hierzu sollen bestehende Anbauten am Wohnhaus sowie ein Nebengebäude abgebrochen werden.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich (bei gegebener Erschließung) nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies erscheint im vorliegenden Fall gegeben.

Die Antragsunterlagen einschließlich Nachbarunterschrift sind vollständig; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:1 (MGR Blatz)

TOP 4 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung einer Grenzgarage auf Fl.Nr. 3502/18, Holzkirchener Str. 18, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 26.11.2012, eingegangen am 20.12.2012, wird die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Grenzgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3502/18, Holzkirchener Str. 18, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberholz“ von Helmstadt beantragt.

Solche bauliche Anlagen zählen zu den verfahrensfreien Bauwerken gem. Art. 57 BayBO. Im vorliegenden Fall überschreitet der geplante Standort der Garage die im Bebauungsplan festgesetzte südliche d.h. straßenseitige Baugrenze, sodass für das an sich verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich dieser Baugrenze erforderlich ist.

Die Zuständigkeit für solche sog. „isolierte Befreiungen“ wurde mit der letzten BayBO-Änderung auf die Gemeinden übertragen. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung der entsprechenden Befreiung entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall wurde weiter das Versetzen eines Oberflurhydranten beantragt, der sich aufgrund des nachträglichen Erwerbs einer zusätzlichen Grundstücksfläche nun an einer für die Garagenzufahrt ungünstigen Stelle befindet. Dem steht seitens der Gemeinde nichts entgegen (siehe erstmalige Behandlung des Sachverhalts unter TOP 5 der öff. Sitzung vom 28.09.2009), sofern die Freiwillige Feuerwehr der Versetzung zustimmt und der Antragsteller seine Bereitschaft zur Übernahme der entstehenden Kosten schriftlich zusichert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die für das Vorhaben erforderliche isolierte Befreiung von der im Bebauungsplan „Oberholz“ festgesetzten Baugrenze zu erteilen. Die Versetzung des Oberflurhydranten kann erfolgen, sofern die Zustimmung der Feuerwehr und die schriftliche Zusage der Kostenübernahme durch den Antragsteller vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Bauantrag: Sanierung des Gebäudes Hauptstr. 4, Fl.Nr. 99 und 99/1, von Holzkirchhausen und Umnutzung zum Heimatmuseum

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 13.12.2012, eingegangen am 07.01.2013, wurde die baurechtliche Genehmigung für die o.g. Maßnahme beantragt. Die Maßnahme wurde bereits im Marktgemeinderat behandelt; im Nachgang zu den bisher bereits ausgeführten baugenehmigungsfreien Vorarbeiten wird nun der Bauantrag für die weiteren (genehmigungspflichtigen) Baumaßnahmen eingereicht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen wurden vom beauftragten Arch. Büro Gruber + Hettiger erstellt und werden dem Marktgemeinderat zur Kenntnis und Einvernehmenserteilung vorgelegt.

Baurechtlich ist das Baugrundstück dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen; dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 BlmSchG-Antrag Fa. CEMEX: Errichtung und Betrieb einer mobilen Brecheranlage im bestehenden Steinbruch in der Gemarkung Helmstadt

Sachverhalt:

Die Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH betreibt einen Steinbruch in der Gemarkung Helmstadt. Um die wirtschaftliche Nutzung des abgebauten Materials aus dem derzeitigen Steinbruch und der zukünftig geplanten Vertiefung zu verbessern, soll eine mobile Brecheranlage eingesetzt werden, für deren Errichtung und Betrieb eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt wurde.

Im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens wurde dem Markt Helmstadt als Standortgemeinde vom Landratsamt Würzburg mit Schreiben vom 10.12.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gegeben.

Die grundsätzliche Zulässigkeit des Abbaus geht aus der bestehenden Genehmigung hervor. Die für die beantragte mobile Brecheranlage erforderliche Prüfung obliegt den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Es sind keine gemeindlichen Belange erkennbar, die einer Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 BImSchG-Antrag Fa. CEMEX auf partielle Vertiefung des bestehenden Steinbruchs incl. wasserrechtl. Erlaubnis zur Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser in den Peiselgraben

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 27.07.2009 wurde der Fa. CEMEX Kies Splitt GmbH die Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs erteilt, um den Standort langfristig zu erhalten.

Laut Antragsteller sollen die zum Abbau genehmigten Flächen aufgrund der seit dieser Zeit gewonnenen neuen Erkenntnisse und zur möglichst vollständigen Ausbeute der erschlossenen Flächen um 30 m vertieft werden.

Im Rahmen des hierzu erforderlichen Genehmigungsverfahrens wurde dem Markt Helmstadt als Standortgemeinde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 10.12.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gegeben.

Die grundsätzliche Zulässigkeit des Abbaus geht aus der der damaligen Genehmigung hervor. Die für die geplante Vertiefung erforderliche Prüfung (z.B. in geologischer, wasserrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Hinsicht) obliegt den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Es sind keine gemeindlichen (z.B. planungsrechtlichen) Belange erkennbar, die einer Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt entgegenstehen.

Die Diskussion im Marktgemeinderat ergibt Bedenken bezüglich einer Absenkung des Grundwasserspiegels und der Verunreinigung des Grundwassers durch Eintrag von Aushubmaterial. Ebenso bestehen Bedenken in Bezug auf die Sicherheit der Grenzsteine und Durchnässungen in Wegen und landwirtschaftlichen Flächen, die auf der Ableitungsstrecke des abgepumpten Wassers entstehen können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange Bedenken sowohl gegen eine Vertiefung unter den Grundwasserspiegel wegen der Gefahr einer Grundwasserabsenkung, als auch gegen eine spätere Verfüllung in diesem Bereich wegen der Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers vorzutragen. Außerdem bestehen Bedenken bezüglich der dauerhaften Sicherheit von Grenzsteinen und der Standsicherheit von Wegen und landwirtschaftlichen Flächen, die durch Durchnässungen entlang der Ableitungsstrecke des abgepumpten Wassers entstehen können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 8	Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Stadt Wertheim - Aufstellung Bebauungsplan "Gewerbegebiet westlich der Autobahn" Bettingen mit Erlass örtlicher Bauvorschriften; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.12.2012 hat die Stadt Wertheim über die beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dertinger Weg, Leutersecken und Blättleinsäcker“ in Wertheim-Bettingen sowie den Erlass örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet westlich der „Autobahn“ informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gegeben.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Stadt Wertheim bereitstehenden Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass es sich hier um die Fortschreibung bzw. Aktualisierung der seit Jahren laufenden Bauleitplanungen der Stadt Wertheim im Bereich entlang der A 3 gegenüber der bereits bestehenden Bereiche „Wertheim Village“ und „Expocamp“ handelt. Die Einzelheiten im Hinblick auf die örtliche und inhaltliche Situation der Planung können auf der Internetseite der Stadt Wertheim eingesehen werden. Konkrete Betroffenheiten der VGem-Gemeinden, die im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren vorzutragen wären, sind aus diesen Unterlagen nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, in den o.g. Bauleitplanungsverfahren der Stadt Wertheim keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9	Bauhof; Zusammenarbeit der Bauhöfe im VGem-Bereich
--------------	-----------------------------------------------------------

Sachverhalt:

In der VGem-Versammlung vom 13.12.2012 wurde unter TOP 9.1 das Scheitern des im Jahr 2012 gemachten Versuchs diskutiert, einen gemeinsamen VGem-Bauhof zu schaffen. Leider war es nicht möglich, bei allen beteiligten Gemeindegremien die Einsicht für die Notwendigkeit einer derartigen Zusammenarbeit zu wecken.

Die Auswirkungen unserer schnelllebigen Gesellschaft und der sich rasant weiter entwickelnden Technik sind nicht an den Gemeinden und den Bauhöfen vorübergegangen und haben in den letzten Jahren zu immer höheren Anforderungen an das Personal und an die Organisation der Arbeitsabläufe gestellt.

So ist es aus Rechts- und Haftungsgründen notwendig, dass bestimmte Sachgebiete und Arbeiten turnusmäßig penibel genau abgearbeitet und diese Arbeit auch dokumentiert wird,

da sonst im Schadensfall die Gemeinde, das ist in diesem Fall der Bürgermeister - das Ratsgremium und das Bauhofpersonal - persönlich haftet.

Diese Situation hat ihre Ursachen zum einen in den ständig steigenden Ansprüchen der Bürger an die gebotenen Leistungen und Standards, als auch in der Vorgehensweise der Versicherungen, welche mit großem Nachdruck und großer Ausdauer versuchen, eventuelle Haftungen auf mutmaßliche Schuldige abzuwälzen und sich so der Zahlungsverpflichtung zu entledigen.

Besonders sensible Hauptthemengebiete sind hierbei unter anderem der Winterdienst, die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, Baumkontrollen (Verkehrssicherungspflicht), Standsicherheitskontrollen von Grabsteinen und die Erfassung und Behebung von Straßenschäden. In all diesen Gebieten ist eine kompetente Ausbildung und Vertretungsregelung für das Personal notwendig, in einigen Sachgebieten sogar eine Rufbereitschaftsregelung um im Bedarfsfall Einsätze rund um die Uhr sicherstellen zu können.

Diese Anforderungen können aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter in keinem der Bauhöfe abgebildet werden. Möglich wäre das nur in einer Zusammenarbeit mehrerer, am besten natürlich aller VGem-Bauhöfe. So könnten sich spezialisierte Truppen um spezielle Themen kümmern, und es könnten Vertretungen und Rufbereitschaften auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall bereitgehalten werden. Synergieeffekte würden sich auch dadurch ergeben, dass nicht das gesamte Bauhofpersonal immer wieder begonnene Arbeiten wegen akut notwendigen Arbeitseinsätzen (wie z.B. Wasserrohrbrüchen) unterbrechen müsste, sondern spezialisierte Truppen sich um diese Fälle kümmern und die restlichen Bauhofmitarbeiter an ihrer begonnenen Arbeit bleiben könnten.

Nachdem eine große Lösung derzeit nicht in Reichweite scheint, wird vorgeschlagen, mit kooperationsbereiten Bauhöfen Einzellösungen zu erarbeiten. Gute Möglichkeiten würden die Erstellung des notwendigen Baumkatasters und die Ausführung der turnusmäßigen Baumkontrollen bieten, und die dafür notwendige Ausbildung von zunächst zwei, später möglicherweise drei Mitarbeitern zu befähigten Personen.

Ein weiteres geeignetes Themenfeld wäre die Durchführung der Kontrollen auf Straßenschäden und die Behebung dieser Schäden, soweit die Schwere der Schäden nicht den Einsatz einer Fachfirma erfordert.

Fixiert werden sollte diese Zusammenarbeit mittels öffentlich-rechtlicher Kooperationsverträge. Der notwendige Ausgleich sollte unter den Gemeinden soweit als möglich in Arbeitsstunden stattfinden; wo dies nicht möglich ist, mittels eines zu vereinbarenden Stundensatzes.

Die Beratung im Marktgemeinderat ergibt, dass vom Gremium bereits seit Jahren die Zusammenarbeit von Bauhöfen bzw. ein gemeinsamer Bauhof mehrerer Gemeinden für notwendig und sinnvoll erachtet wird. Die Anforderungen an die Gemeinden und die Bauhöfe sind sowohl von der rechtlichen Seite als auch vonseiten der Bürger in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer weiter gestiegen und sind heute deutlich höher als zur Zeit der Gründung der VGem. Ohne eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit sind viele Bereiche nicht sicher zu regeln oder mit hohem Mehraufwand verbunden. Da eine VGem-weite Lösung derzeit nicht möglich scheint, sind zunächst kleine Lösungen anzustreben; es ist zu prüfen, in welchen Bereichen zunächst eine solche Kooperation verwirklicht werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, mit kooperationswilligen VGem-Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwecks Zusammenarbeit der gemeindlichen Bauhöfe abzuschließen. Angestrebtes Ziel einer zunächst spartenweisen Zusammenarbeit sollte weiterhin ein gemeinsamer VGem-Bauhof sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Risk-Management; Baumkataster und Regelkontrolle

Sachverhalt:

Mit argos BAUM stellt die Firma Argos Information GmbH, Ostring 2-4 in 97228 Rottendorf, mittlerweile neben dem bereits in allen vier Mitgliedsgemeinden im Einsatz befindlichen argos SPIELPLATZ, ein komplettes Informationssystem passend zur FLL Baumkontrollrichtlinie zur Verfügung. Mit argos BAUM können Bäume, Grünbestände auf Anlagen, Grünflächen, Straßen und Plätzen erfasst, bewertet und kontrolliert werden.

Außerdem ermöglicht argos BAUM u.a. ein komplettes Baumkataster zu erstellen. Die Erfassung und Editierung der Baumdaten erfolgt vor Ort mit einem handelsüblichen Smartphone (keine Zusatzkosten für teure Tablet-PCs) und wird sofort online auf den Server übertragen. Alle Kontrollgänge und Pflegemaßnahmen werden in der Datenbank verwaltet und stehen in der Historie zur Verfügung. Thematische Abfragen erlauben die schnelle Einleitung von Pflegemaßnahmen sowie den Nachweis der Verkehrssicherung. Thematische Karten geben einen schnellen Überblick über den aktuellen Zustand der Bäume. Argos BAUM unterstützt die Gemeinden also bei der Durchführung und Dokumentation von Baumkontrollen und Pflegemaßnahmen.

Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist die Erstellung eines Baumkatasters und die Durchführung der Kontrollen dringend erforderlich. „Eine Kommune, die ihre Baumkontrollen nach den FLL-Richtlinien Regelkontrollen durchführt, genießt Versicherungsschutz“ (BADK).

Herr Stephan Till von der Fa. Argos hat das Informationssystem am 29.11.2012 den VGem-Bürgermeistern vorgestellt. Die Fa. Argos wurde um Vorlage eines Angebots für die Nutzung des Systems gebeten.

Ein solches Angebot wurde von Herrn Till mit Schreiben vom 30.11.2012 vorgelegt.

Die Bereitstellung der Software wie Lizenz und Support wurde für alle 4 Mitgliedsgemeinden angeboten, weshalb sich der Preis pro Jahr auf ein Viertel reduziert. Die Anzahl der zu erfassenden Bäume beruht auf einer Schätzung, für den Markt Helmstadt ca. 1.500 Bäume.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschreibung	EP		Gesamt
Software: Lizenz (1/4 aus 980,00 €)	980,00 €	Psch./Jahr	245,00 €
Support/Hotline (1/4 aus 185,00 €)	185,00 €	Psch./Jahr	46,25 €
Grundlagenermittlung: Grunderfassung und Bereitstellung der Baumdaten im Informationssystem argos BAUM Bestandsaufnahme des Baumes, Erfassung des Baumes nach Art, Standort, Vitalität, Größe, Stamm- und Kronendurchmesser, Alter	1,95 €	pro Baum (1.500)	2.925,00 €

<p>Kontrollen: Die Kontrollen werden entsprechend den „Richtlinien für die Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Baumkontrollrichtlinien“ der FLL durchgeführt</p> <p>Regelkontrolle und Bereitstellung der Kontrolldaten im Informationssystem argos BAUM</p> <p>Folgende Kriterien werden in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumumfeld • Stammfußbereich • Wurzelbereich • Stammbereich • Kronenbereich • Festlegung der Kontrollintervalle gem. FLL Baumkontrollrichtlinien • Festlegung der baumpflegerischen Maßnahmen nach Dringlichkeit • Mängel- und Zustandsbericht, Dokumentation bebildert 	3,25 €	pro Kontrolle (1.500)	4.875,00 €
<p>Baumkennzeichnung: Die Kennzeichnung der Bäume erfolgt durch QR-Code. Der QR-Code wird von der Anwendung argos BAUM erzeugt. Die Anbringung erfolgt durch die Bauhöfe.</p>	0,53 €	pro Baum (1.500)	795,00 €
<p>Zusätzliche Leistungen: Zusätzliche Leistungen werden nach vorheriger Beauftragung durch den AG entsprechend den vereinbarten Preisen ausgeführt. Zusätzlich beauftragte Regieleistungen werden mit einem Stundensatz abgerechnet. Der Nachweis der Leistung erfolgt durch Vorlage von Regieberichten.</p> <p>Stundenverrechnungssatz</p>	42,00 €	pro Std.	

Danach ergeben sich für die erstmalige Erfassung und Kennzeichnung Kosten i. H. v. ca. 3.720,00 € netto.

Für die Software und den Support ergeben sich jährliche Kosten von 291,25 € netto. Die genauen Kosten für die Regelkontrollen sind abhängig von deren notwendigen Häufigkeit und Umfang, welche vom Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig ist (siehe nachfolgender Auszug aus Musterdienstanweisung BADK).

Tabelle: Regelkontrollintervalle in Jahren (Musterdienstanweisung des BADK)

Zustand ¹⁾ des Baumes	Reifenphase		Alterungsphase		Jugendphase
	Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				
	geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾	
Nr.	1	2	3	4	5

1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	keine speziellen Kontrollen, son- dern Überprü- fung im Rahmen der Pflege
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

¹⁾leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres (bzw. der nächsten 15 Monate) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

²⁾Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.

³⁾Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Zuge des Risk-Managements die Fa. Argos Information GmbH, Ostring 2 – 4, 972285 Rottendorf mit der Erstellung eines Baumkatasters sowie gemäß Angebot vom 30.11.2012 zu beauftragen. Ob auch die Regelkontrollen beauftragt werden oder durch Personal der Gemeinden erfolgen, ist noch zu entscheiden

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Unterbringung von Obdachlosen; Regelung im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind als Sicherheitsbehörden (Art. 6 LStVG) zuständig für die Gefahrenabwehr bei drohender und tatsächlicher Obdachlosigkeit. Obdachlosigkeit ist schon lange kein Phänomen allein der Großstädte und Ballungsräume mehr. Auch im ländlichen Raum sind mittlerweile viele Haushalte vom Verlust der Wohnung bedroht.

Mietschulden und der drohende Verlust der Wohnung sind in der Regel Teil einer schwierigen Lebenssituation und bedrohen oft die gesamte Existenz. Den Verlust der Wohnung und somit Obdachlosigkeit zu vermeiden, ist das vorrangige Ziel – auch der Gemeinden im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge für ihre Gemeindebürger. In jeder der Mitgliedsgemeinden unserer VGem Helmstadt waren in diesem Jahr 2012 Maßnahmen zur Abwehr von Obdachlosigkeit erforderlich, ohne dass letztlich auf eine von der Gemeinde zur Verfügung zu stellende Obdachlosenunterkunft zurückgegriffen werden musste. Die Zuständigkeit für Obdachlose liegt bei der Behörde in der der Betroffene sich gegenwärtig aufhält und an die er sich zur Unterbringung wendet. Ohne Belang ist hierbei, woher der Betroffene kommt bzw. wo er zuletzt melderechtlich registriert war. Die Unterbringung eines Obdachlosen aus dem VGem-Bereich wäre in einer beliebigen Mitgliedsgemeinde unserer VGem möglich.

Sofern in den weiteren Ausführungen der Begriff der Obdachlosigkeit gewählt wird, soll hier nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit angesprochen werden. Obdachlos im Sinne des allge-

meinen Ordnungsrechts ist derjenige, der kein Dach über dem Kopf hat und demzufolge un-
freiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste. Obdachlos ist auch derjenige, dem
der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht, oder der, dessen
Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft
entspricht. Die genannten Personen dürfen gleichzeitig wegen besonderer sozialer Schwie-
rigkeiten oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und
ihre nach § 1602 BGB unterhaltspflichtigen Angehörigen, mit denen sie zusammenleben,
aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Auch eine Einzelperson kann obdachlos
werden, obwohl diese natürlich noch eher die Chance hat, irgendwo vorübergehend unterzu-
kommen.

In den nächsten Jahren werden die Gemeinden verstärkt mit der Zunahme von Armut bei
einkommensschwachen Familien und alten Menschen sowie aufgrund der Zunahme von
Single-Haushalten rechnen müssen. Als arm gilt derzeit, wer als Einzelperson über weniger
als 980 € und als Familie mit zwei Kleinkindern über weniger als 1.970 € monatlich verfügt.
Aufgrund steigender Energiekosten werden die Mietnebenkosten in den kommenden Jahren
stark ansteigen und dazu führen, dass einkommensschwache Haushalte den bisherig ge-
nutzten Wohnraum nicht mehr finanzieren können. Wird der Wohnraum durch den Vermieter
gekündigt und findet der Mieter keine neue, seinen finanziellen Möglichkeiten angemessene
Unterkunft, droht Obdachlosigkeit.

Von bevorstehenden Wohnungsräumungen erfährt die Verwaltung durch den zuständigen
Gerichtsvollzieher erst etwa vier Wochen vor dem Räumungstermin. Bis zum Räumungster-
min ist die Verwaltung bemüht, die Obdachlosigkeit abzuwenden.

Bei der Schaffung von Obdachlosenunterkünften geht es in keiner Weise um die Zurverfü-
gungstellung von „Ersatzwohnraum“. Im Gegenteil: Da diese Unterkünfte nur vorübergehend
Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung auf die einfachsten Verhältnisse abgestellt. Die
Rechtsprechung geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Unterkunft in einfachster
Form handelt, also im Prinzip ein „Dach über dem Kopf“.

Art und Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte sind weder vorgeschrieben noch reglemen-
tierbar. Es ist auch nicht erforderlich, die Unterkunft komfortabel auszustatten. Es sollen
Hausratsgegenstände vorhanden sein, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind, z.B.
ein Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Koch- und Waschgelegenheit und ggf. ein WC. Eine Grund-
versorgung mit Strom, Wasser und Abwasser muss vorhanden sein, wobei es nicht notwen-
dig ist, dass die Entnahme von Wasser in der Wohnung möglich ist. Dasselbe gilt für Toilet-
ten und Duschen. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet ein, ein Warmwasseran-
schluss ist nicht erforderlich. Die Beheizbarkeit in der kalten Jahreszeit muss möglich sein.

Als vorübergehende Unterkunft kommt z.B. auch ein Wohnwagen in Betracht, jedenfalls
dann, wenn er mit Stromanschluss, Brennstelle, Kühlschrank, Heizung, Waschgelegenheit
und Toilette ausgestattet ist. Fließend heißes Wasser gehört nicht zu den Anforderungen an
eine menschenwürdige Unterbringung.

Nach Bekanntwerden der drohenden Notlage hat die Ordnungsbehörde zu prüfen, ob der
einzuweisende Obdachlose nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst in der Lage ist,
seine Obdachlosigkeit zu beseitigen, d.h. sich eine Unterkunft selbst zu besorgen in der La-
ge ist. Scheiden sonstige Maßnahmen aus, so bleiben den Ordnungsbehörden folgende Al-
ternativen:

- Einweisung in gemeindeeigene Räume oder in eine Obdachlosenunterkunft, wobei die
Anschaffung eines Wohncontainers nur als kurzfristige Lösung zu empfehlen ist,
- Unterbringung von Obdachlosen in angemietete Räume,
- Beschlagnahme Räume Dritter zur Unterbringung von Obdachlosen.

Die letztgenannte Maßnahme ist der schwerwiegendste Eingriff und von daher betrachtet
das letzte Mittel. Rechtlich wird die sogenannte „Wiedereinweisung“ als sogenannter „polizei-
licher Notstand“ angesehen. Diese ist nur in engen Grenzen zulässig und kommt im Grunde

nur bei schwerkranken Personen oder bei Familien mit Kindern in Frage und das für einen Zeitraum von max. 2-3 Monaten.

In den kommenden Jahren werden sich die Kommunen im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge verstärkt mit der Thematik der (unverschuldeten) Obdachlosigkeit befassen müssen. Altersarmut, Arbeitslosigkeit, steigende Lebenshaltungskosten sowie die Zunahme der Ein-Personen-Haushalte erhöhen das Risiko von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit. Die VGem-Gemeinden müssen in der Lage sein, kurzfristig Wohnraum in Form einer Notunterkunft vorzuhalten.

Die VGem-Gemeinden werden um weitere Sachbehandlung im örtlichen Gremium und um Rückmeldung gebeten. Insbesondere soll erörtert werden, ob eine VGem-weite Lösung angestrebt werden soll, und ob in der jeweiligen Kommune ein geeigneter Wohnraum vorhanden ist, der für den Eventualfall zur Verfügung gestellt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat spricht sich für die Schaffung einer VGem-weiten Lösung zur Unterbringung von Obdachlosen aus.

Eine konkrete Räumlichkeit im Bereich des Marktes Helmstadt, die für die Unterbringung von Obdachlosen geeignet wäre und der VGem zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden könnte, kann vom Markt Helmstadt jedoch nicht benannt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 12 Nutzung Mandatos iPad-App ab 01.05.2014

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 über die Nutzung der Mandatos iPad-App spätestens ab Beginn der neuen Wahlperiode am 01.05.2014 beraten. Es wurde vereinbart, dass die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden das Vorhaben in den örtlichen Gremien darstellen und hierzu eine Rückmeldung an die VGem erfolgt.

Im Marktgemeinderat wird hierzu festgestellt, dass der Einsatz von iPads eine konzentrierte Beratung der Sachverhalte beeinträchtigen bzw. stören würde und auch die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten nicht bei jedem Ratsmitglied vorausgesetzt werden können. Zudem bestehen Bedenken, diese Entscheidung bereits jetzt für den nächsten Marktgemeinderat zu treffen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ist mit der Nutzung der Mandatos iPad-App spätestens ab dem 01.05.2014 einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3
Nein: 11
Persönliche Beteiligung:

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 13.1 Verwaltungsumlage 2013

Mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 13.12.2012 wurde die Verwaltungsumlage der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Jahr 2013 auf 133,96 €, die Investitionsumlage auf 23,10 € je Einwohner festgelegt.

Für den Markt Helmstadt mit 2565 Einwohnern (Stand 30.06.2012) beträgt die Verwaltungsumlage somit 343.610,14 €, die Investitionsumlage 59.243,90 €, insgesamt also 402.854,04 €.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Zur besseren Einordnung der Beträge wird gebeten, bei solchen Informationen auch die Zahlen der Vorjahre aufzuführen.

TOP 13.2 Bürgerversammlungen 2013; Bekanntgabe der Termine

Die Termine für die Bürgerversammlungen im Jahr 2013 in Helmstadt und Holzkirchhausen wurden (vorläufig unter Vorbehalt) auf folgende Termine festgelegt:

Holzkirchhausen:

Di. 26.03.2013 19.00 Uhr Welzbachhalle

Helmstadt:

Mi. 27.03.2013 19.00 Uhr Haus Frohsinn

Der Marktgemeinderat nimmt die Termine zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer